

## 11. Merkblatt, o. D. [3 S.]

Merkblatt zur Abwicklung von Kunstgeschäften mit Deutschland über die RkdbK und die Devisenstelle und zu den Verpflichtungen der Fides bei diesen sogenannten «Markverkaufsgeschäften».<sup>1</sup>

Merkblatt.

Die Fides Treuhand-Vereinigung in Zürich hat von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Zusammenhang mit bestimmten, ihr auferlegten finanziellen Verpflichtungen die grundsätzliche Genehmigung erhalten, gewisse, in Deutschland

<sup>1</sup> Siehe Kapitel 3.2.3.1 und 3.2.3.2, Abschnitt «Abwicklung der Verkäufe deutscher Kunsthändler an Kunsthändler im Ausland».



befindliche Guthaben zum Ankauf und Export von Kunstwerken aller Art zu verwenden. Sie ist demgemäss in der Lage, Interessenten solcher Kunstwerke zur Durchführung dieses Zweckes Markbeträge zu einem gegenüber dem notierten Kurs für freie Mark erheblich günstigeren Kurse zu überlassen.

Das Einzelgeschäft wickelt sich wie folgt ab:

- 1.) Die Fides verkauft dem Käufer von Kunstwerken Markbeträge zu einem zu vereinbarenden Kurse, unter Vorbehalt der Genehmigung der Ausfuhr der einzelnen Kunstobjekte durch die Reichskammer der bildenden Künste und der Genehmigung der Verwendung der Mark durch die zuständige Devisenstelle.
- 2.) Der Käufer, der in der Auswahl der Kunstwerke in keiner Weise beschränkt ist, bezeichnet der Fides Gegenstand, Preis und Verkäufer des betreffenden Kunstwerkes und verpflichtet sich, für den Fall der Genehmigung dessen Ausfuhr durch die Reichskammer der bildenden Künste und der im einzelnen noch erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigung die aufgegebenen Markbeträge zur Bezahlung der Faktura in Deutschland für den vereinbarten Gegenwert abzunehmen.
- 3.) Die Fides beantragt bei der Reichskammer der bildenden Künste Freigabe des Objektes zur Ausfuhr.
- 4.) Der Käufer deponiert bei der Fides, nach Eingang des zusagenden Bescheids seitens der Reichskammer der bildenden Künste, den für die Abnahme des Markbetrages mit der Fides vereinbarten Betrag in Schweizer Franken.
- 5.) Die Fides beantragt bei der Devisenstelle Freigabe des Markbetrages zur Bezahlung der Markrechnung in Deutschland. Es muss sich um eine Rechnung für einen Käufer aus nicht clearingpflichtigen [sic] Lande handeln.
- 6.) Nach Erteilung der Genehmigung der Devisenstelle gilt unter der bereits erwähnten Bedingung, dass vom Käufer der vereinbarte Betrag in Schweizer Franken bei der Fides deponiert ist, die Fides als beauftragt, den Markbetrag an den deutschen Verkäufer zur Auszahlung zu bringen.
- 7.) Falls die Auszahlung an den Verkäufer wegen mangelnder amtlicher Genehmigung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, oder unter objektiver Würdigung der Umstände anzunehmen ist, dass sie nicht erfolgen kann, gilt das Geschäft als *nicht* abgeschlossen. Der eingezahlte Frankenbetrag steht dem Käufer alsdann wieder zur Verfügung.
- 8.) Die Verpflichtung der Fides beschränkt sich auf das oben geschilderte Markverkaufsgeschäft. Mit der Auszahlung des Markbetrages an den deutschen Verkäufer sind die Verpflichtungen der Fides endgültig erfüllt. Sie hat im einzelnen mit der Abwicklung des Geschäftes betreffend die Kunstwerke nichts zu tun, übernimmt dafür, für die Kunstwerke selbst, deren Transport, Annahme u. s. w., keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die finanziellen oder andern Folgen von allfälligen Mängeln der Kunstwerke oder deren Lieferung.
- 9.) Gerichtsstand für allfällige aus dieser Abmachung entstehende Differenzen ist Zürich.

Zürich, Orell Füssli-Hof, Bahnhofstrasse 31.

Fides Treuhand-Vereinigung

Nachtrag.

Die von der Fides den Interessenten von Kunstwerken zu überlassenden Markbeträge können auch in den Fällen Verwendung finden, in denen es sich um den *Erwerb auf Versteigerungen* handelt.

In diesen Fällen muss zweckmässigerweise jeweils vor der Versteigerung durch Rückfrage bei der Reichskammer der bildenden Künste geklärt werden, ob von dieser Seite irgendwelche Einwendungen gegen Erwerb und Ausfuhr der betreffenden Gegenstände erhoben werden. Diese Rückfrage kann direkt von den Interessenten an den Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste gestellt werden; die Fides erklärt sich aber auch ihrerseits bereit, den Bescheid einzuholen. Es ist Vorsorge getroffen, dass diese Rückfragen strengstens diskret bleiben und dass weder der Versteigerer noch sonstige Interessenten hiervon erfahren.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen wickelt sich das Geschäft auch in dieser Art reibungslos und schnell ab.

Sobald der zusagende Bescheid der Reichskammer der bildenden Künste vorliegt und der Käufer die Ware ersteigert hat, erfolgt die Abwicklung nach Ziff. 4 ff. des Merkblatts.

*Quelle: BArch, R 43II/1238c, Fiche 2, S. 47 ff.*